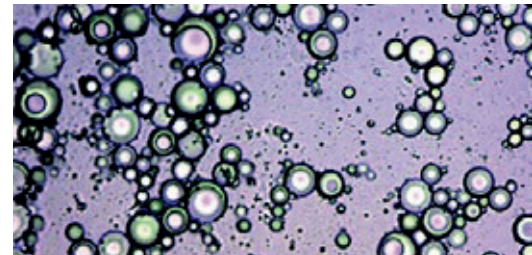
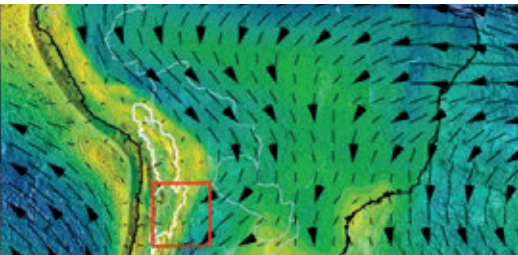
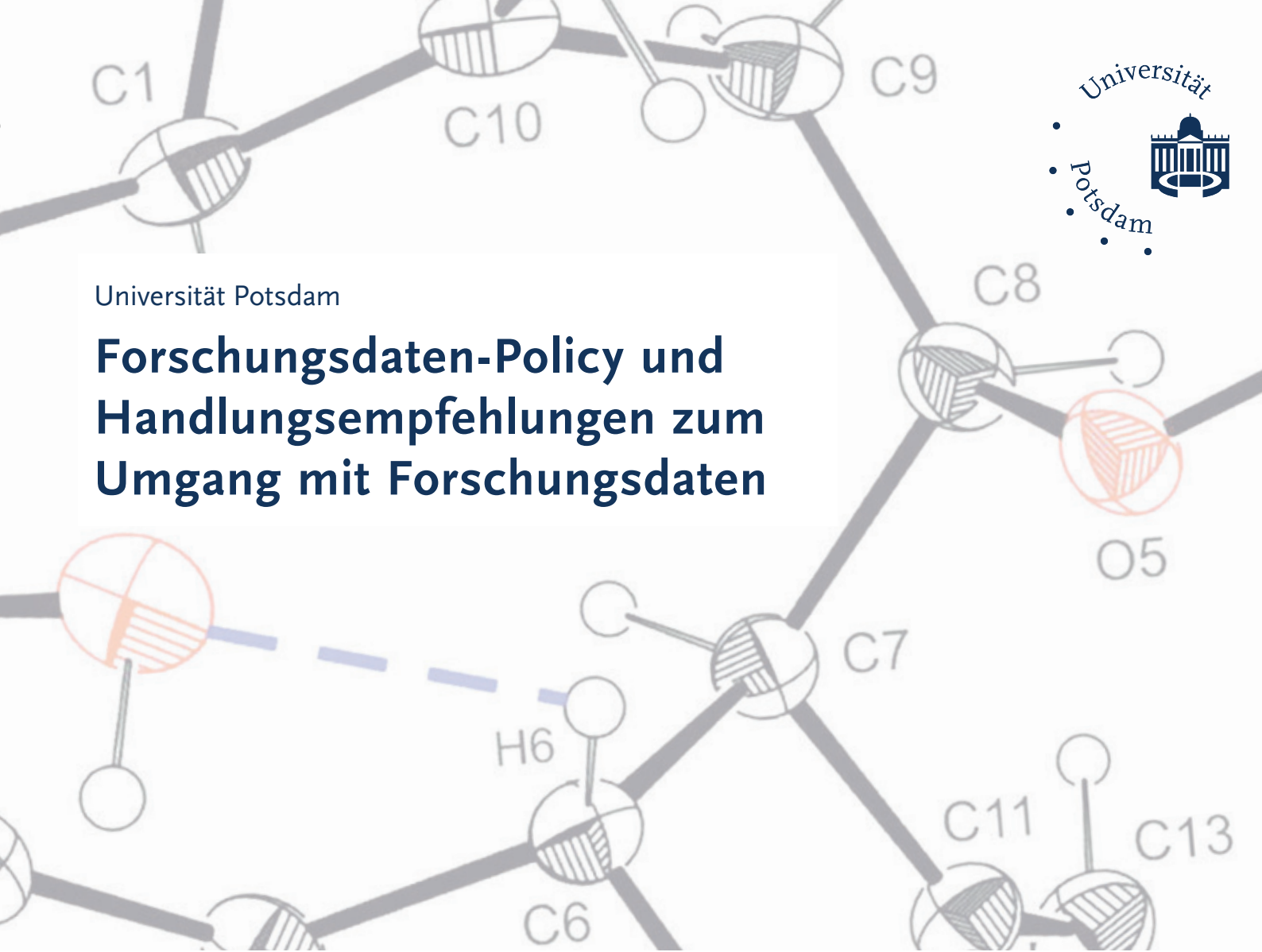


Universität Potsdam

Forschungsdaten-Policy und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten



Universität Potsdam

Forschungsdaten-Policy

Handlungsempfehlungen
zum Umgang mit Forschungsdaten

Stand: Oktober 2019

Inhalt

Forschungsdaten-Policy der Universität Potsdam	5
I. Grundsätze	6
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
III. Institutionelle Verantwortung	9
IV. Gültigkeit	10
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Potsdam	11
I. Arbeiten mit Forschungsdaten	11
II. Veröffentlichung und Zitation von Forschungsdaten	13
III. Verträge und Kooperationen	17
IV. Institutionelle Verantwortung	18
Abbildungsnachweis	19



Potsdam

University of Maryland



Forschungsdaten-Policy der Universität Potsdam

Diese Policy wurde am 25.09.2019 vom Senat beschlossen und in den *Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18 vom 30.09.2019, S. 1361–1362*, veröffentlicht. Der Hinweis auf den neuen DFG-Kodex in Fußnote 3 wurde redaktionell ergänzt.

Die Universität Potsdam als größte Universität Brandenburgs orientiert sich an ausgeprägten interdisziplinären Forschungsprofilen in Verbindung mit einer Vielzahl außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in den Natur-, Human-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Daten bilden in vielen dieser Bereiche eine wesentliche Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis; seit 2019 sind *Data-Centric Sciences* einer von vier Forschungsschwerpunkten der Universität Potsdam.

Forschungsdaten können auch unabhängig von ihrem Erhebungszweck Grundlage weiterer Forschung sowie Gegenstand von Wissens- und Technologietransfer sein. Die Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten dient sowohl der Nachvollziehbarkeit und Prüfung früherer Ergebnisse, als auch der Erzielung künftiger Ergebnisse. Aus der Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen Praxis ergeben sich neue Anforderungen an den Umgang mit Forschungsdaten. Darüber hinaus konfrontiert der digitale Wandel in der Wissenschaft Forschende und wissenschaftsunterstützende Einrichtungen mit steigenden Anforderungen an Kompetenzen und infrastrukturelle Voraussetzungen im Forschungsdatenmanagement. Um dies als selbstverständlichen Teil wissenschaftlichen Arbeitens zu verankern, ist ein Kulturwandel nötig.



Diese Policy regelt den Umgang mit Daten, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode entstehen, nachgenutzt oder verarbeitet werden. Dies schließt als Daten vorliegende Operationalisierungen von Methoden und Testverfahren wie Fragebögen oder Software mit ein. Sie dient zugleich der Umsetzung der „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen¹ und der von der Universität Potsdam 2015 unterzeichneten „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“².

Diese Policy gilt für alle wissenschaftlich und forschungsunterstützend tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Potsdam. Die Universität Potsdam veröffentlicht Handlungsempfehlungen, wie ihre forschenden Mitglieder und Angehörigen den Anforderungen dieser Policy gerecht werden können.

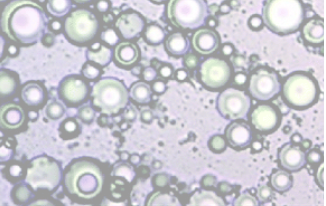
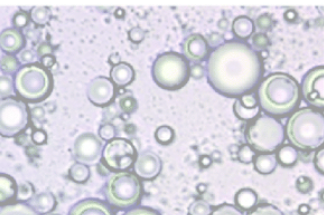
I. Grundsätze

- (1) Die Universität Potsdam setzt sich für den freien Zugang zu Forschungsdaten ein.** Forschungsdaten sollen, soweit keine überwiegenden schützenswerten Belange oder rechtliche Vorgaben einer Veröffentlichung entgegenstehen, so offen wie möglich zur Nachnutzung bereitgestellt werden. Forschungsdaten, die eine wesentliche Grundlage veröffentlichter Erkenntnisse bilden, sollen zeitnah zugänglich gemacht und in geeigneter Weise mit der Textpublikation verknüpft werden. Forschungsdaten mit hohem Nachnutzungspotenzial sollen unabhängig von ihrer Verwendung für eine Textpublikation qualitätsgesichert veröffentlicht werden. Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und zur Anerkennung der zu Grunde liegenden Leistung sollen nachgenutzte Daten und wissenschaftliche Software zitiert werden.

¹ Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen. Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten (2010). <http://doi.org/10.2312/ALLIANZOA.019>.

² Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities (2003). <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>.

- (2) **Die Universität Potsdam stellt die Archivierung von Forschungsdaten sicher.** Forschungsdaten, die wesentliche Grundlage einer Textveröffentlichung sind, aber nicht veröffentlicht werden, sind bei einer geeigneten Infrastruktur für mindestens 10 Jahre zu archivieren. Eine Aufbewahrung ausschließlich durch die Forschenden selbst oder eine sofortige Löschung kommen nur in Betracht, wenn überwiegende schützenswerte Belange oder rechtliche Vorgaben dies erfordern oder keine für diese Daten geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht.
- (3) **Die Universität Potsdam erkennt die Aufbereitung von Forschungsdaten zur Nachnutzung sowie die Entwicklung nachnutzbarer wissenschaftlicher Software als wissenschaftliche Leistungen an.** Gleiches gilt für Beiträge zur disziplinspezifischen Weiterentwicklung der guten Praxis im Umgang mit Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software. Qualitätsgesicherte, von der jeweiligen Fachcommunity anerkannte Daten- und Softwareveröffentlichungen ihrer Mitglieder und Angehörigen gehören zum wissenschaftlichen Output der Universität Potsdam.
- (4) **Alle Forschenden sind für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis auch im Umgang mit Forschungsdaten selbst verantwortlich.** Dabei sind die relevanten disziplinspezifischen Leitlinien der DFG-Fachkollegien und der Fachgesellschaften zum Umgang mit Forschungsdaten zu beachten. Besondere Verantwortung trägt:
1. Die Projektleitung in Bezug auf die Dokumentation, Offenheit und Nachnutzbarkeit der Forschungsdaten aus einem Vorhaben sowie für den Datenschutz.
 2. Die Arbeitsgruppenleitung in Bezug auf vorhabenübergreifende Aspekte (z. B. gemeinsame Standards für Qualität und Ablage von vergleichbaren Daten aus mehreren Studien).

- 
- 
- (5) **Forschende Studierende und der wissenschaftliche Nachwuchs haben Anspruch auf angemessene Information, Qualifizierung und Unterstützung durch Lehrende und Betreuende.** In den mit Daten arbeitenden Fächern sollen Grundlagen des praktischen Umgangs mit Forschungsdaten bereits im grundständigen Studium als übergreifender Studieninhalt vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Lehrende und Betreuende sollen Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung geschaffen werden.



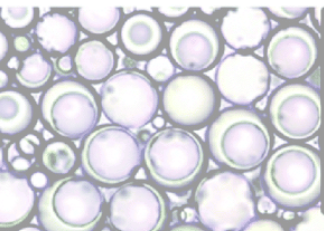
II. Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Rechtlich verbindliche Regelungen zum Umgang mit Forschungsdaten bleiben unberührt und gehen dieser Policy vor.
- (2) Beispiele für gesetzliche und universitätseigene Regelungen, aus denen sich Rechte und Pflichten in Bezug auf Forschungsdaten ergeben, sind:
1. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“,³
 2. die „Verfahrensordnung der Ethikkommission der Universität Potsdam“,⁴
 3. Grundrechte, insbesondere das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Datenschutzrechts,⁵

3 Universität Potsdam. Selbstkontrolle in der Wissenschaft – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam. Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam 2 (2002), S. 17–21. <https://digital.ub.uni-potsdam.de/periodical/pageview/261536>. Hinweis: Bitte beachten Sie auch den neuen DFG-Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom August 2019 (verfügbar unter https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html) bzw. die anstehende Anpassung der Regelungen an der Universität Potsdam. Die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Potsdam“ vom Oktober 2019 entsprechen bereits den neuen Anforderungen des Kodex in den Bereichen Forschungsdaten und Forschungssoftware.

4 Verfahrensordnung der Ethik-Kommission der Universität Potsdam (2016). <https://www.uni-potsdam.de/am-up/2016/ambek-2016-15-1443-1446.pdf>.

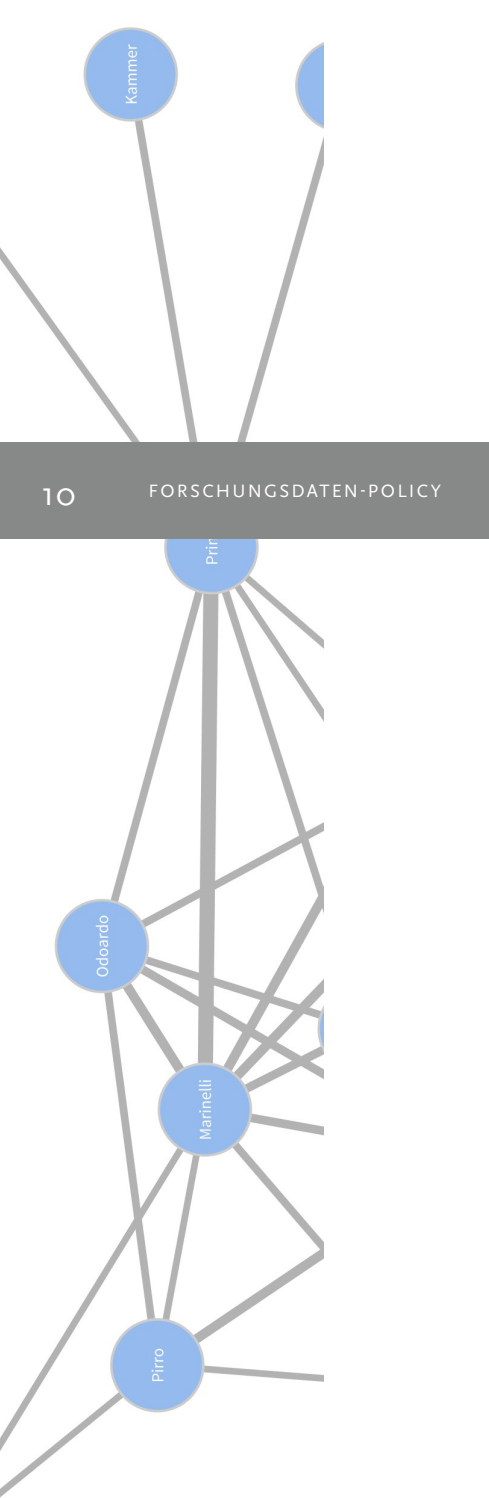
5 Insbesondere sind die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) einzuhalten.



4. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie der gewerbliche Rechtsschutz (Patentrecht und verwandte Rechte) einschließlich der Regelungen zur Arbeitnehmererfindung.
- (3) Weitere verbindliche Regelungen können sich aus Vereinbarungen z. B. in Förder-, Kooperations- und Lizenzverträgen ergeben. Insbesondere sind die Anforderungen der Fördermittelgebenden an Management, Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten einzuhalten. Den Grundsätzen dieser Policy widersprechende Beschränkungen der Offenheit und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten durch Verträge und andere Vereinbarungen sind zu vermeiden.

III. Institutionelle Verantwortung

- (1) Die Universität Potsdam verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Forschungsdatenstrategie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Policy zu schaffen.
- (2) Die Universität Potsdam initiiert einen fakultätsübergreifenden Diskussions- und Weiterentwicklungsprozess zu offener Wissenschaft und Digitalisierung der Forschung sowie zur Vermittlung von Datenkompetenz in grundständiger Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung.
- (3) Die Universität Potsdam unterstützt Erklärungen und Initiativen auf Landes-, Bundes-, Europa- und internationaler Ebene, die den freien Zugang zu Forschungsdaten, die Anerkennung von Daten- und Softwareveröffentlichungen als wissenschaftlicher Output, gute Praxis im Forschungsdatenmanagement und gute Rahmenbedingungen für die datenintensive Forschung fördern.
- (4) Die Aktivitäten der Universität Potsdam im Bereich Forschungsdaten berücksichtigen Gender- und Diversitätsaspekte.



IV. Gültigkeit

- (1) Diese Policy tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.
- (2) Sie wird gemeinsam mit der zugehörigen Forschungsdatenstrategie der Universität Potsdam bei Bedarf, spätestens aber 2023, einer Überprüfung unterzogen.

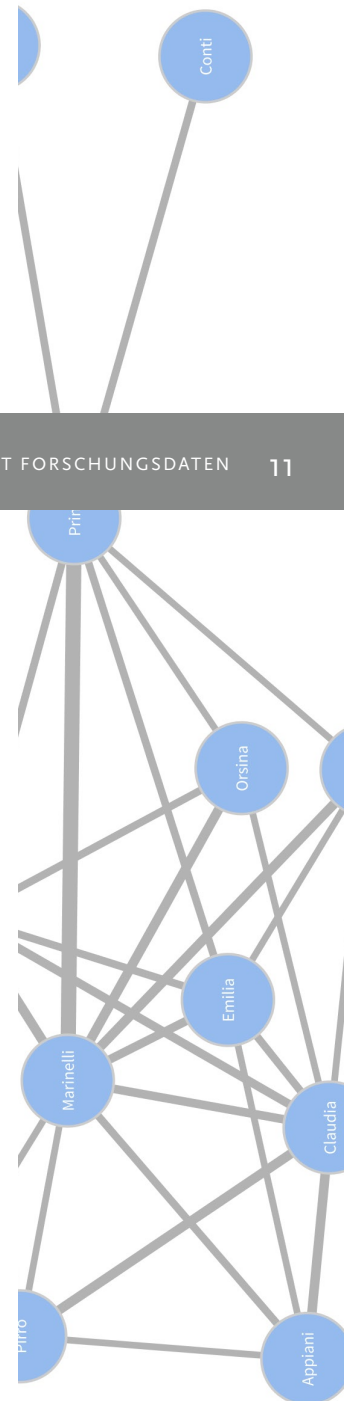
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten an der Universität Potsdam

Diese Handlungsempfehlungen wurden am 26.06.2019 von der Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) beschlossen, am 25.09.2019 vom Senat zustimmend zur Kenntnis genommen und am 09.10.2019 durch FNK-Beschluss an die Anforderungen des neuen DFG-Kodex *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angepasst*.

Diese Handlungsempfehlungen konkretisieren und ergänzen die Forschungsdaten-Policy der Universität Potsdam. Sie richten sich an alle wissenschaftlich und forschungsunterstützend tätigen Mitglieder und Angehörigen.

I. Arbeiten mit Forschungsdaten

Die Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis an redliches, methodisch korrektes, sorgfältiges, sicheres und durch gute Dokumentation nachvollziehbares Arbeiten gelten auch für den Umgang mit Forschungsdaten. Wesentliche überfachliche Elemente des sicheren und gut dokumentierten Arbeitens mit Forschungsdaten sind im Folgenden aufgeführt. Zur Planung und strukturierten Dokumentation dieser Elemente wird empfohlen, Datenmanagementpläne (DMP) als Instrumente des Projekt- und Qualitätsmanagements einzusetzen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Je nach Bedarf können DMP auf der Ebene eines Vorhabens, eines datenintensiven Forschungsgeräts oder einer Arbeitsgruppe erstellt werden. Bei Projekten, die besondere Anforderungen an die zentral betriebene Infrastruktur stellen, können die Zentralen Einrichtungen die Vorlage eines DMP fordern.



- 1. Bestimmung der Daten.** Es wird empfohlen, frühzeitig festzulegen, welche Daten veröffentlicht bzw. archiviert und welche weiterhin bei den Forschenden gespeichert werden. Dabei ist es sinnvoll, Haltefristen zu definieren. Nicht mehr benötigte, weder veröffentlichungs- noch archivierungswürdige Daten sollen regelmäßig gelöscht werden. Insbesondere gilt für Forschungsdaten, die auf eine bestimmte oder bestimmbare Person bezogen werden können, der Grundsatz der Speicherbegrenzung: Die Speicherung ist nur so lange zulässig, wie für den jeweiligen Zweck erforderlich. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.¹
- 2. Rechteinhaberschaft.** Forschungsdaten fallen oft nicht unter das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte, in bestimmten Fällen können aber auch mehrere Rechte entstehen, die ggf. verschiedenen Personen zukommen. Inhaberschaft und Nutzungsrechte an Forschungsdaten sind deswegen vielfach unklar, was ihre Nachnutzung einschränken kann. Es wird daher empfohlen, zu jedem Vorhaben mit mehreren Beteiligten die Rechteinhaberschaft, die Absicht zur Datenveröffentlichung und das gegenseitige Einräumen der relevanten Nutzungsrechte frühzeitig zu dokumentieren.
- 3. Sichere Speicherung.** Datenverlust ist durch Einsatz geeigneter Speicherdienste bzw. Speichermedien und angemessenes Backup vorzubeugen. Die Nutzung von wissenschaftseigenen Speicherdiensten wird empfohlen, von der Nutzung lokaler Speichermedien und kommerzieller Speicherdienste als Privatkundin oder Privatkunde wird abgeraten. In vielen Fällen ist die Nutzung eines Versionierungsdienstes sinnvoll. Das notwendige Maß an Datensicherheit ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, z. B. durch wirksame

¹ Dazu sind mindestens alle direkt identifizierenden Merkmale zu entfernen bzw. der im Rahmen der Pseudonymisierung erstellte Personenschlüssel zu vernichten. Weitere Maßnahmen können erforderlich sein. Daten sind erst dann anonym, wenn „die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können“ (§ 3 BbgDSG).

Zugangsbeschränkungen oder die Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten, die nicht anonymisiert werden können.

- 4. Dokumentation und Einsatz von Standards.** Für die Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten ist es notwendig, den Entstehungskontext und die benutzten Werkzeuge zu dokumentieren. Im Sinne von Interoperabilität und langfristiger Lesbarkeit wird empfohlen, geeignete Datenformate zu nutzen und dabei freie Standardformate zu bevorzugen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird die frühzeitige Festlegung und Dokumentation von Konventionen für Dateinamen und Ordnerhierarchien, die Nutzung geeigneter, wenn möglich fachspezifischer Metadatenstandards, und die Erfassung relevanter Metadaten bereits während des Forschungsprozesses empfohlen.

II. Veröffentlichung und Zitation von Forschungsdaten

Die Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis zum Publizieren gelten sinngemäß auch für Daten- und Softwareveröffentlichungen. Unzulässig sind insbesondere die Beschränkung der Veröffentlichung auf jene Daten, welche die Hypothese der Autorinnen und Autoren stützen, die Fragmentierung von Daten- und Softwareveröffentlichungen mit dem Ziel, die Anzahl der Publikationen zu erhöhen und Mehrfachpublikation ohne Offenlegung der Vorveröffentlichung. Bei der Veröffentlichung und Zitation von Forschungsdaten sollen folgende Punkte beachtet werden.

- 1. Ort der Veröffentlichung.** Zur Veröffentlichung von Forschungsdaten sollen vorrangig etablierte fach- bzw. datentypspezifische Datenbanken, Repositorien und Datenzentren genutzt werden. Es sollen Infrastrukturen genutzt werden, in denen die Daten eigenständig gehalten werden und referenzierbar sind; Forschungsdaten sollen nicht ausschließlich gemeinsam mit der Textpublikation als ergänzendes Material bereitgestellt werden.

2. Aufbereitung und Verfügbarkeit der Daten. Forschungsdaten sollen in einer Verarbeitungsstufe (Rohdaten oder bereits weiter strukturierte Daten) zugänglich gemacht werden, die eine sinnvolle Nach- und Weiternutzung durch Dritte ermöglicht. Es wird empfohlen, bei der Aufbereitung der Daten und bei der Auswahl des Veröffentlichungsortes die konsequente Einhaltung der FAIR-Daten-Prinzipien zu beachten, gemäß derer die Forschungsdaten auffindbar (findable), verfügbar (accessible), interoperabel (interoperable) und nachnutzbar (reusable) aufbereitet und aufbewahrt werden.² Im Kern stellen die vier Prinzipien folgende Anforderungen:

- a. *Auffindbarkeit:* Die Daten sind ausreichend mit relevanten Metadaten beschrieben und werden durch ein eindeutiges persistentes Identifikationsmerkmal (z. B. einen DOI) referenziert.
- b. *Verfügbarkeit:* Die Daten sind für Menschen und Maschinen lesbar und werden in einem vertrauenswürdigen Repository vorgehalten.
- c. *Interoperabilität:* Daten und Metadaten nutzen ein formalisiertes, frei verfügbares, weit verbreitetes und inhaltlich passendes Vokabular zur Wissensrepräsentation.
- a. *Nachnutzbarkeit:* Die Daten stehen unter einer eindeutigen Lizenz zur Verfügung, enthalten korrekte Angaben zur Provenienz und sind gut dokumentiert.³

Selbst programmierte wissenschaftliche Software soll durch Publikation des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software soll persistent, zitierbar und dokumentiert sein.⁴

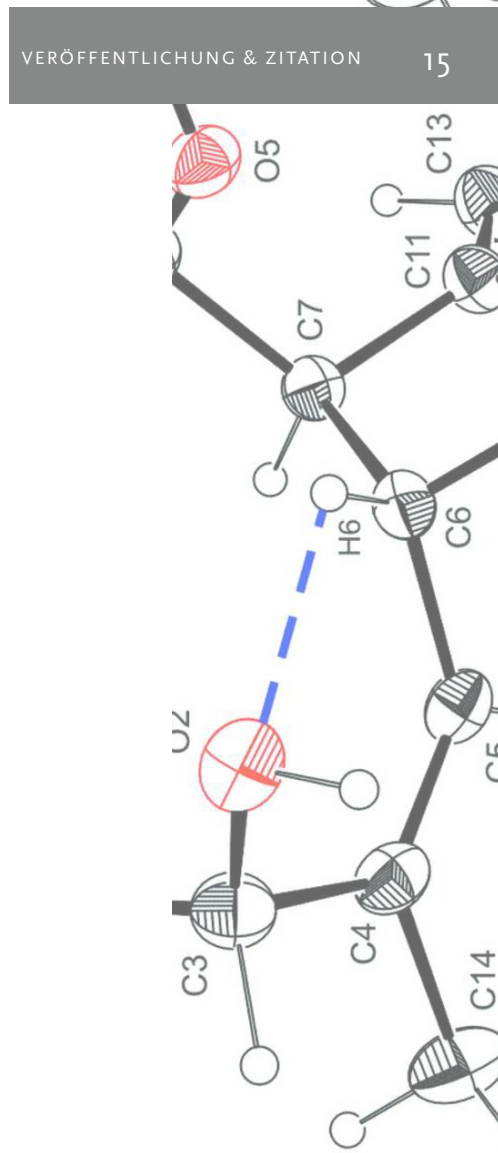
² Wilkinson, Mark D., Michel Dumontier, IJsbrand Jan Aalbersberg, Gabrielle Appleton, Myles Axton, Arie Baak, Niklas Blomberg, u. a. „The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship“. Scientific Data 3 (2016). <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>. Die aktuelle Version der FAIR-Prinzipien ist unter <https://www.go-fair.org/fair-principles/> verfügbar.

³ Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. „Implementing FAIR Data Principles“. Factsheet (n. d. [2017]). <https://libereurope.eu/wp-content/uploads/2017/12/LIBER-FAIR-Data.pdf>.

⁴ In der Softwareentwicklung übliche Versionierungsdienste bzw. Repositorien erfüllen diese Voraussetzungen meist nicht, da sie weder eine Bestandsgarantie noch persistente Identifikatoren (wie DOIs) bieten. Die zu zitierenden Versionen (Releases) der Software sollten daher zusätzlich in einem geeigneten wissenschaftlichen Repository abgelegt werden. Bei GitHub ist dies über eine Schnittstelle sehr einfach möglich: <https://guides.github.com/activities/citable-code>.

3. **Autorschaft.** Wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Daten- oder Softwareveröffentlichung leistet, ist Autorin bzw. Autor. Ein solcher Beitrag liegt insbesondere bei wissenschaftserheblicher Mitwirkung an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung oder Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen vor.⁵
4. **Freie Lizenzierung und offener Zugang.** Forschungsdaten und wissenschaftliche Software sollen unter etablierten, standardisierten und möglichst freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Auch Zugangsbedingungen und ggf. Embargoperioden sollen nach dem Prinzip „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ gestaltet werden. Bei der Lizenzierung bieten die folgenden Punkte konkrete Orientierung:
 - a. *Lizenzierung und Attribution:* Die Pflicht zur Attribution nachgenutzter wissenschaftlicher Leistungen ergibt sich aus der guten wissenschaftlichen Praxis. Lizenzen und Freigaben für Daten und Software, die eine Nennung der Autorinnen und Autoren nicht vertraglich vorschreiben, entbinden nicht von dieser Pflicht. Die bevorzugte Möglichkeit, Daten- und Softwarezitation zu fördern, ist nicht die Vergabe einer restriktiven Lizenz, sondern die Angabe einer Zitationsempfehlung.
 - b. *Öffentliche Forschungsdaten:* Für Forschungsdaten, die öffentlich zugänglich gemacht werden, haben sich Creative-Commons-Werkzeuge etabliert. Daten, die frei von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sind, sollen durch die Freigabe „Creative Commons Zero“ (CCo) als rechtefrei gekennzeichnet werden. Für Daten, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen, wird eine CCo-Freigabe ebenfalls empfohlen, da sie die Nachnutzbarkeit

⁵ Wann ein Beitrag genuin, nachvollziehbar und wissenschaftserheblich ist, hängt von dem jeweiligen Fachgebiet ab. Im Rahmen der disziplinspezifischen Publikationskultur ist es möglich, dass sich die Autorinnen und Autoren einer Textpublikation von den Autorinnen und Autoren der Publikationen der Daten und Software, die der Textpublikation zu Grunde liegen, unterscheiden.



am besten sicherstellt. Die Lizenz „Creative Commons Namensnennung“ (CC BY) kommt zwar auch in Betracht, schränkt aber auf Grund der strengen formalen Anforderungen an Urheber- und Rechteangaben die Nachnutzung bereits ein. Creative-Commons-Lizenzen mit Bedingungen, die über das Element „Namensnennung“ hinausgehen, eignen sich nicht („Nicht-kommerziell“, NC; „Keine Bearbeitung“, ND) bzw. nur in bestimmten Fällen und nur eingeschränkt („Weitergabe unter gleichen Bedingungen“, SA) zur Lizenzierung von Forschungsdaten.⁶

- c. *Beschränkt zugängliche Forschungsdaten*: Die Lizenzierung von Forschungsdaten zu denen nur beschränkter Zugang gewährt werden kann, soll in Absprache mit dem zuständigen Datenzentrum unter Nutzung der dort üblichen Lizenzen erfolgen.
- d. *Software*: Für Software sind Creative-Commons-Lizenzen (wie CC BY) nicht geeignet. Für vollständig selbst geschriebenen Code (an dem die Programmierenden daher alle Rechte haben), kann eine CCo-Freigabe erteilt werden. Dies ist insbesondere für kurze Skripte sinnvoll. Für komplexere Produkte sollen freie Softwarelizenzen verwendet werden. Beispiele für verbreitete freie Softwarelizenzen sind die MIT-Lizenz und GNU GPLv3.⁷

5. **Publikationsnachweis.** Qualitätsgesicherte, von der jeweiligen Fachcommunity anerkannte und eigenständig referenzierbare Daten- und Softwareveröffentlichungen von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Potsdam sollen von den Autorinnen und Autoren an die Universitätsbibliothek gemeldet werden, damit sie im Publikationsnachweis der Universität geführt werden können.

⁶ Weitere Informationen zu Creative Commons sind unter <https://creativecommons.org/> abrufbar.

⁷ Unterstützung bei der Wahl einer geeigneten Softwarelizenz bietet die Website <https://choosealicense.com>.

6. **Zitation von Daten und Software.** Wo zur Zitation von Daten und Software noch keine fachspezifischen Standards etabliert und keine Vorgaben des Publikationsorgans vorhanden sind, wird empfohlen, sich an den Data Citation Principles zu orientieren.⁸

III. Verträge und Kooperationen

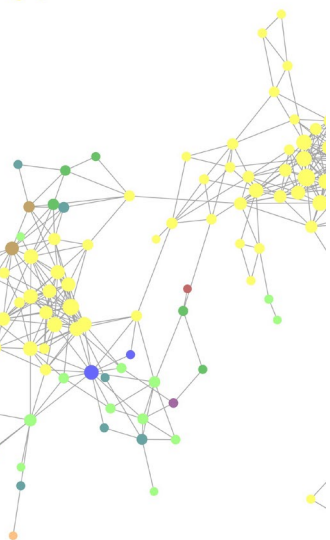
1. Bei der Verhandlung von Förderverträgen, insbesondere mit privaten Förderinnen und Förderern, Kooperationsverträgen und Lizenzverträgen, sollen Mitglieder und Angehörige die Grundsätze der Forschungsdaten-Policy der Universität Potsdam, insbesondere in Bezug auf Offenheit und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten, so weit wie möglich berücksichtigen. Bei der Übertragung von Nachnutzungs-, Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten soll darauf geachtet werden, dass die Daten für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben, insbesondere sollen kommerziellen Akteuren keine ausschließlichen Rechte eingeräumt werden.
2. Einrichtungsübergreifende Forschungsk Kooperationen sollen sich an der Forschungsdaten-Policy der Universität Potsdam orientieren, soweit die anderen Beteiligten keine gleichwertigen oder strengeren Vorgaben treffen. Strukturierte Projektverbände sollen im Rahmen ihrer Governance frühzeitig klare und verbindliche Regelungen zum gemeinsamen Datenmanagement sowie zur Offenheit und Nachnutzbarkeit ihrer Forschungsdaten treffen.

⁸ Data Citation Synthesis Group. „Joint Declaration of Data Citation Principles - FINAL“. FORCE11 (2013). <https://doi.org/10.25490/a97f-egyk>.



IV. Institutionelle Verantwortung

1. Den Fakultäten wird empfohlen zu prüfen, ob Qualifikationsarbeiten in Zukunft Aussagen zur Datenverfügbarkeit (data availability statements) enthalten sollen und ggf. eine Regelung mit geeignetem Grad an Verbindlichkeit zu treffen.
2. Den Studienkommissionen wird empfohlen, die Curricula auf angemessene Berücksichtigung des praktischen Umgangs mit Forschungsdaten als übergreifenden Studieninhalt bereits im grundständigen Studium zu überprüfen und ggf. für eine stärkere Berücksichtigung zu sorgen.
3. Sofern dies notwendig ist, um die institutionelle Archivierung von Forschungsdaten an der Universität Potsdam zu ermöglichen, benennen die Bereiche Forschungsdatenverantwortliche.



Abbildungsnachweis

4/5 **Roese, Thomas.**

6/7 **Netzwerkgraphen zu deutschsprachigen Dramen aus dem DLINA Korpus (1731–1929).** Fischer et al., Figshare (2015). <http://doi.org/drkf>
CC BY 4.0

8/9 **Mikrofotografien von Janus-Tröpfchen.** Raju et al., RSC Advances 9 (2019), 19271, Abb. 5. <http://doi.org/drj9>
CC BY 3.0

10/11 **Netzwerkgraph zu Lessings Emilia Galotti.** Trilcke & Fischer, ZfdG S3 (2018), Art. 3, Abb. 4. <http://doi.org/drkg>
CC BY 4.0

12/13 **Ergebnisse eines RADAR-basierten Modells zur kurzzeitigen Niederschlagsvorhersage.** Ayzel et al., Geoscientific Model Development 12 (2019), 1387, Abb. 5. <http://doi.org/drj7>
CC BY 4.0

14/15/20/21 **Kristallstruktur von Erioflorin.** Paz et al., Acta Crystallographica E 73 (2017), 334, Abb. 1. <http://doi.org/drkc>
CC BY 2.0 UK

16/17 **Mittlere Windgeschwindigkeit an der 850 hPa Druckfläche über Südamerika im Südsommer.** Ziarani et al., Atmosphere 10 (2019), 379, Abb. 1. <http://doi.org/dpjs>
CC BY 4.0

18/19 **Kookkurenznetzwerke prokaryotischer und eukaryotischer Taxa auf Mikroplastik.** Kettner et al., Frontiers in Microbiology 10 (2019), 538, Abb. 4. <http://doi.org/drj8>
CC BY 4.0

Um die Bedingungen der jeweiligen Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem entsprechenden Hyperlink:

CC BY 4.0
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

CC BY 3.0
<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>

CC BY 2.0 UK
<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/uk/legalcode>

